

**Landgericht Berlin**

Az.: 27 O 551/18



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Prof. Ines Geipel,** [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Raue Partnerschaft von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen mbB**,  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, Gz.: 1696-18

gegen

- 1) **Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG**, vertreten d.d. Geschäftsführer Lutz Schumacher, Friedrich-Engels-Ring 29, 17033 Neubrandenburg  
- Beklagte -
- 2) **Thomas Krause**, c/o Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG, Friedrich-Engels-Ring 29, 17033 Neubrandenburg  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Dr. Johannes Weberling**, Prinzessinnenstraße 14, 10969 Berlin, Gz.: 740/18

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thiel, die Richterin am Landgericht Lau und die Richterin am Landgericht Hurek aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2019 für Recht erkannt:

- I. Den Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Klägerin zu behaupten und / oder zu verbreiten und / oder behaupten und / oder verbreiten zu lassen:
  1. Die Klägerin habe gegenüber den Beklagten erklärt:

- a) „Trittbrettfahrer, die zu Unrecht Entschädigung kassierten, seien ihr nicht bekannt.“
- b) „Ines Geipel jedoch betrachtet jede Frage zu diesem Thema als persönlichen Angriff auf ihre Person, sät Missgunst und Verleumdungen. Sie selbst sagt als Entschuldigung für dieses Verhalten, sie werde bei diesem Thema nun einmal emotional.“
2. „Die Vorwürfe, gerichtet an den Doping-Opferhilfe-Verein (DOH) in Berlin, wiegen schwer. Ausgesprochen werden sie von Katrin Kanitz (...). Die 48-Jährige hat lange mit sich gerungen, diesen Schritt zu gehen. Doch sie möchte reden.“  
sowie  
„Viele hätten Angst vor Ines Geipel, würden deshalb schweigen. Auch Katrin Kanitz gehörte lange zu ihnen: Jetzt möchte sie nicht mehr schweigen.“
3. „Wenn es um Vorwürfe gegen ihren Verein geht, wird Geipel in der Sache schmallippig. Trittbrettfahrer, die zu Unrecht Entschädigung kassierten, seien ihr nicht bekannt, antwortete sie zunächst auf eine Nordkurier-Anfrage zum Thema. Auf weitere Fragen mochte Geipel nicht antworten.“  
sowie  
„Auch nach der Veranstaltung, auf der Geipel vom Podium aus über den Nordkurier schimpfte, war sie nicht zu einem Gespräch über die Vorwürfe bereit – sondern beschimpfte den anwesenden Nordkurier-Reporter bloß noch einmal vor laufender Kamera für seine Arbeit.“
4. „Trömer berichtet von einer schmutzigen Verleumdungskampagne, die der DOH danach gegen ihn ins Rollen gebracht habe (...). Auch zu diesem Thema erklärt der DOH heute: Nichts. Stattdessen: Wutausbrüche seiner Vorsitzenden.“
5. „Sie habe mit Ines Geipel, mit der sie lange Zeit sogar befreundet gewesen sei, darüber geredet. ‚Sie hat ihren Kurs aber weiter verfolgt‘, erzählt Kanitz. Von da an sei sie innerhalb der DOH mehr und mehr gemobbt worden, schließlich erkrankt.“
6. „Trömer jedoch lobt, wie man sich in Thüringen um die Dopingopfer kümmere  
‚Dort wird Dopinggeschädigten schnell und unbürokratisch geholfen. Dort werden

die Opfer, die Hilfe brauchen, nicht an die Öffentlichkeit gezerrt wie beim DOH.“

wie geschehen in der Tageszeitung „Nordkurier“ vom 28.09.2018 in dem Artikel mit der Überschrift „DDR-Doping: Wie sauber ist die Opferhilfe?“ sowie am selben Tag um 14h43 veröffentlicht auf dem Online Angebot des Nordkuriere „<https://www.nordkurier.de/sportnachrichten/ddr-doping-wie-sauber-ist-die-opferhilfe-2833293109.html>“.

- II. Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, an die Klägerin 1.358,86 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2018 zu zahlen.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 18 %, die Beklagten zu 82 % zu tragen.
- V. Das Urteil ist für die Klägerin vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Ziff. I gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 45.000,00, hinsichtlich der Ziff. II und IV gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Das Urteil ist für die Beklagten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber den Beklagten äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit einer Print- und Online-Berichterstattung geltend und begehrt daneben von der Beklagten zu 1) die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Die in der DDR aufgewachsene Klägerin war als Leichtathletin im Spitzensport aktiv. Sie ist inzwischen als Opfer des staatlichen Zwangsdopings anerkannt. Seit 2006 ist sie Mitglied des in Berlin ansässigen Doping-Opfer-Hilfe-Vereins (DOH) und war von 2015 bis Dezember 2018 dessen Vorstandsvorsitzende. Ziele des Vereins sind die Unterstützung ehemaliger Leistungssportler, vorwiegend aus der DDR, die geistige und körperliche Schäden durch die staatlich verordnete und erzwungene Einnahme von Dopingmitteln erlitten haben, die Herstellung von Kontakten mit ehemaligen und aktiven Spitzensportlern und deren Kindern, sowie Präventionsarbeit.

Die Beklagte zu 1) gibt die regionale Tageszeitung „Nordkurier“ heraus und ist auch für dessen Internetauftritt <https://nordkurier.de> verantwortlich. Der bei der Beklagten zu 1) beschäftigte Beklagte zu 2) ist Autor des streitgegenständlichen Artikels.

Am 28.09.2018 veröffentlichte die Beklagte zu 1) in der Printausgabe des Nordkuriere den von dem Beklagten zu 2) verfassten Beitrag „DDR-Doping: Wie sauber ist die Opferhilfe?“, welcher die mit der der Beklagten zu 1) am 19.12.2018 zugestellten Klage angegriffenen Äußerungen enthält. Auf die als Anlage K 24 eingereichte Ablichtung wird verwiesen. Den bis auf die Zwischenüberschriften inhaltsgleichen Artikel veröffentlichte sie am gleichen Tag auch in der Online-Ausgabe des Nordkuriere unter dem Titel „Wie sauber ist die Hilfe für Opfer von DDR-Doping?“. Insofern wird auf die als Anlage K 25 eingereichte Ablichtung verwiesen.

In dem Beitrag kritisieren die Beklagten die Tätigkeiten des DOH und der Klägerin als Vereinsvorsitzende. Sie berichten über Vorwürfe ehemaliger Vereinsmitglieder, wonach die Opferzahlen künstlich aufgebauscht würden, und beschäftigen sich mit der Frage, ob sog. „Trittbrettfahrer“ versuchten, über eine erschlichene Anerkennung als Doping-Opfer der DDR eine staatliche Entschädigung zu erhalten.

Hintergrund hierfür ist, dass mit den Dopingopfer-Hilfegesetzen (DOHG) beim Bundesverwaltungsamt ein finanzieller Hilfsfonds eingerichtet wurde, aus dem diejenigen Hochleistungssportler und -nachwuchssportler der ehemaligen DDR, die durch staatlich in Auftrag gegebenes Doping erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben, mit einer einmaligen finanziellen Hilfe in Höhe von 10.500,00 Euro unsterützt werden sollen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das Bundesverwaltungsamt.

Der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Artikels war ein Interview mit Frau Marie-Katrin Kanitz vorausgegangen. Diese war als frühere Eiskunstläuferin in der DDR ebenfalls dem staatlichen Zwangsdoping ausgesetzt und ist inzwischen als Opfer anerkannt. Sie ist seit 2013 Mitglied im DOH und war von Dezember 2013 bis Dezember 2016 als Beraterin in der Beratungsstelle des DOH tätig. Unter dem 04.06.2018 sandte sie der Klägerin eine E-Mail, in welcher sie der Klägerin mitteilte, Anzeige gegen sie und den DOH gestellt zu haben, sowie vorwirft, für ihre Erkrankung an einer Psychose verantwortlich zu sein. Auf die als Anlage B 2 eingereichte Ablichtung wird verwiesen.

Unter dem 22.08.2018 stellte der Beklagte zu 2) gegenüber dem DOH per E-Mail folgende „Presseanfrage“ (Anlage K 37):

*„Werte Mitarbeiter,*

*ich habe unter anderem Fragen zu Dopingopfern, die aus Neubrandenburg kommen könnten.*

*Wie viele Dopingopfer gibt es, die beim SC Neubrandenburg waren und durch ihren Verein eine Entschädigung erhalten haben?*

*Wer bewertet, wann eine ehemaliger Athlet ein Dopingopfer ist?*

*Wird der Athlet genau untersucht von einem Mediziner?*

*Muss der Athlet Unterlagen vorlegen, die zeigen, dass er gedopt worden ist?*

*Wer entscheidet letztlich, wer eine Entschädigung erhält?*

*Wie groß ist die Gefahr, dass sich Trittbrettfahrer dazugesellen, die nur auf das Geld aus sind? Gab es solche Fälle bereits?*

*Es heißt, in letzter Zeit würden sich mehr und mehr ehemalige DDR-Fußballer bei Ihrem Verein melden und über Doping im Fußball berichten?*

*Wie erklären Sie sich dies?“*

Dieser Presseanfrage schloss sich eine Kommunikation per E-Mail zwischen dem Beklagten zu 2) und der Klägerin bzw. Frau Prof. Otte, welche die Beratungsstelle des DOH leitet, an, im Zuge derer mindestens 14 E-Mails ausgetauscht wurden.

Am 23.08.2018 schrieb der Beklagte zu 2) um 11:45 an die Klägerin (Anlage K 27):

*„Guten Tag Frau Geipel,*

*schön, dass sie mir persönlich antworten. Ich habe mich im Vorfeld natürlich mit der Thematik beschäftigt, aber dabei tauchte überall vor allem ihr Verein auf. Daher sind sie für mich auch Ansprechpartner.*

*Darüberhinaus sind auch Journalisten nicht allwissend.*

*Das nur nebenbei!*

*Ich hätte Sie ohnehin angeschrieben: Es geht um den Fall Dieter Kollark, von dem sie sicherlich wissen, und den Vorwürfen, er habe in der DDR Kinder gedopt., am Beispiel von „Hanno Siegel“*

*Mittlerweile gibt es ja richterliche Urteile und auch eine öffentliche Korrektur zum Beispiel der FAZ. Zudem haben Zeugen ausgesagt, Kollark habe in dem Zeitraum keine Kinder trainiert.*

*Wie sehen Sie den Fall?*

*Ist es ausgeschlossen, dass „Hanno Siegel“ die Unwahrheit gesagt hat?*

*Ist die Gefahr nicht groß, dass „Trittbrettfahrer“ auf den Zug mit aufspringen, um diese Entschädigung von 10500 Euro zu bekommen und damit auch die wirklichen Dopingopfer in Missklang bringen?*

*Wie geht Ihr Verein damit um?*

*Ich würde mich freuen, wenn sie diese Fragen trotz hoher Belastung beantworten würde.“*

Hierauf antwortete die Klägerin um 12:41 (Anlage K 28):

*„Sehr geehrter Herr Krause,*

*Sie kennen die Dokumente zu Herrn Kollark. Sie wissen um sein Wirken.*

*Was ist Ihr journalistisches Interesse? Die Wahrheit?*

*Warum sind Sie dann kein einziges Mal hier gewesen und haben sich das ganze Elend der vielen kaputt gemachten Leute angeschaut und angehört? Warum gibt es in Ihrem Blatt nicht längst eine Seite anonymisierter Sporttodesopfer (wir haben bald 500), nicht eine Seite anonymisierter Geschädigten-Fälle (wir haben 1700). Warum unterstützen Sie als Journalist die Opfer nicht?*

*Sie interessieren sich besonders für Trittbrettfahrer? Ich kenne hier keinen, nur Elend. Warum gibt es keinen Text von Ihnen dazu, was es für ein Opfer in einem Klima der Verleugnung und des Schweigens bedeutet, zu seiner Geschichte zu kommen, sie zu halten, sie öffentlich zu vertreten? Wissen Sie nicht, wie viel Retraumatisierung es auslösen kann, wenn die eigene Leidgeschichte nicht anerkannt wird?*

*Sie fragen nach Herrn Siegel. Bislang hat er sich nicht bei uns gemeldet. Ich kenne den Fall nur durch das Symposium im Oktober letzten Jahres in Schwerin. Da klang die Situation sehr ernst. Ich hoffe sehr, dass er jede Unterstützung erhält und appelliere an dieser Stelle an Ihr journalistisches Credo. (...)“*

Mit E-Mail vom 27.08.2018 (Anlagenkonvolut B 3) wandte sich der Beklagte zu 2) erneut an die Klägerin:

*„Werte Frau Geipel,*

*niemand will in Abrede stellen, dass es Dopingopfer gibt. Und niemand will diese Menschen in Misskredit bringen. Dennoch muss es erlaubt sein, die Verfahrensweise bei der Umsetzung des Dopingopferhilfegesetzes zu hinterfragen. Zumal es sich um Steuergelder handelt.*

*Ich hätte noch Fragen zum Thema Dopingopferhilfe und zum Fall „Kollark“. Auch Dieter Kollark muss das Recht eingeräumt werden, sich zu wehren gegen die Anschuldigungen.*

*Alles, was wir bisher in Erfahrung bringen konnten, ist, dass es durchaus möglich ist, dass Dieter Kollark nicht dieser Trainer sein kann, der „Hanno Siegel“ betreut hat.*

*Unsere Fragen:*

*Schließen sie in ihrer Funktion als DOH-Vorsitzende aus, dass jemand nicht die Wahrheit sagt beim Erstellen der Anträge für die Bewilligung von Entschädigungen?*

*Schließen Sie Trittbrettfahrer völlig aus?*

*Welche Rolle spielt der DOH bei dem Bewilligungsverfahren für Entschädigungen?*

*Wird der DOH vom Bundesvermögensamt angehört?*

*Was geschieht, wenn ein Opfer nicht belegen kann, dass es bei einem Sportclub aktiv war in der DDR?*

*Ist dann allein das Gutachten des Arztes ausschlaggebend für eine Entschädigungszahlung?*

*Muss ein Dopingopfer beweisen, dass es unwissentlich gedopt worden ist?*

*Bekommt ein Opfer dennoch eine Entschädigung, wenn es aussagt, dass es gewusst hat, Dopingmittel genommen zu haben?*

*Es gibt Kritik, dass der DOH völlig intransparent sei, man die Verfahrensweise nicht nachvollziehen können: Was sagen Sie dazu?*

*Mit freundlichen Grüßen"*

Hierauf antwortete die Klägerin mit E-Mail vom 28.08.2018 (Anlagenkonvolut B3):

*„Sehr geehrter Herr Krause,*

*es scheint für Sie schwer verständlich zu sein, aber mit Ihren Fragen sind Sie bei uns schlicht auf dem falschen Bahnhof. Oder, um im Bild zu bleiben, Sie haben sich verfahren.*

*Für Sie dennoch und gern noch einmal in der Sache:*

*Mit dem 1. Und 2. DOHG sind **staatlicherseits** Strukturen geschaffen worden, die eingehenden Anträge zu prüfen und gegebenenfalls eine Entschädigung zuzusprechen, wir haben keinen Einblick in die Prüfung der Anträge, und wir haben mit der Auszahlung der Gelder nichts zu tun.*

*Das wollten wir ausdrücklich so und das ist – wie sich einmal mehr erweist – genau richtig so. Die Arbeit des Vereins ist völlig getrennt vom staatlichen Verfahren. Wir wissen nicht, wer einen Antrag stellt, wir wissen auch nicht, wer anerkannt ist, ausser jemand meldet sich bei uns und will uns für unsere Arbeit danken.*

*Sollten Sie tatsächlich Antworten auf Ihre Fragen haben wollen, wenden Sie sich doch bitte an die zuständigen Behörden.*

*Mit freundlichen Grüßen"*

Auf folgende E-Mails wird hinsichtlich der weiteren Kommunikation Bezug genommen: E-Mail der Frau Prof. Otte vom 23.08.2018, 8:25 (Anlage K 37), E-Mail des Beklagten zu 2) vom 23.08.2018, 9:19 (Anlagenkonvolut B 3), E-Mail der Prof. Otte vom 23.08.2018, 9:51 (ebenfalls Anlagenkonvolut B 3), E-Mail des Beklagten zu 2) vom 23.08.2018, 11:00 (Anlagenkonvolut B 3), E-Mail der Klägerin vom 23.08.2018, 11:19 (Anlage K 38), E-Mail des Beklagten zu 2) vom 10.09.2018 (Anlagenkonvolut B 3), E-Mail der Prof. Otte vom 10.09.2018 (Anlagenkonvolut B 3).

Mit E-Mails vom 10.09.2018 und 19.09.2018 wandte sich die Klägerin an den Geschäftsführer und Chefredakteur der Beklagten zu 1), Herrn Schumacher, und wies im Zusammenhang mit der geplanten Berichterstattung des Beklagten zu 2) auf die Erkrankung der Frau Kanitz hin und bat um eine sauber recherchierte Berichterstattung. Auf die als Anlage K 35 eingereichten Ablichtungen wird verwiesen.

Mit E-Mail vom 20.09.2018 schrieb der Beklagte zu 2) an die Klägerin (Anlagenkonvolut B3):

*„Werte Frau Geipel,*

*ich hoffe, Sie haben meine Mail mit den Fragen erhalten.*

*Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Fragen bis morgen 12 Uhr beantworten könnten. Eine Print-Veröffentlichung ist für Sonnabend geplant.“*

Mit E-Mail vom 21.09.2018 (Anlagenkonvolut B3) gab die Klägerin dem Beklagten zu 2) eine weitere E-Mail an den Chefredakteur der Beklagten zu 1) zur Kenntnis:

*„Sehr geehrter Herr Schumacher,*

*bin, gelinde gesagt, der Sache nun etwas leid. Wie ich Ihnen vor zwei Tagen bereits schrieb, werde und kann ich mich zu Gerüchten und Verleumdungen nicht äußern.*

*Nun passt es ja ganz gut, dass am Montag zu der Preview in Schwerin die Zeit, der NDR, die FAZ, der Tagesspiegel, die Süddeutsche, ... angemeldet sind. Natürlich werde ich den Termin entsprechend nutzen, mich zu der seit Wochen laufenden Krause-Kampagne zu äußern. (...) Am Montag werden wir dann auch, wie angekündigt, die Zahlen zum 2. DOHG von Seiten der Bundesregierung, als auch die unsere Arbeit betreffend öffentlich machen. Sie stehen, wie ich Ihnen bereits schrieb, im deutlichen Kontrast zu den Gerüchten, denen Krause nachhängt. (...)“*

Am 24.09.2018 wurde in Schwerin bei einer gemeinsamen Veranstaltung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und dem Landesfunkhaus Mecklenburg-Vorpommern der NDR-Film „Kraftakt“ über Zwangsdoping uraufgeführt. Anschließend fand eine Podiumsdiskussion statt, an der die Klägerin für den DOH teilnahm, und bei welcher u.a. der Beklagte zu 2) Fragen stellte. Im Anschluss an die Podiumsdiskussion fand ein persönliches Gespräch zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 2) statt.

Im Rahmen eines im August 2018 vor dem Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 27 O 397/18 geführten einstweiligen Verfügungsverfahrens hatte Herr Dieter Kollark, ehemals Trainer in der DDR, folgende eidesstattliche Versicherung abgegeben (Anlage K33):

*„(...) Ich habe keine Person in diesem Alter (13-17) „gedopt“, geschweige denn einer Person in diesem Alter Tabletten oder Injektionen verabreicht oder verabreichen las-*



*sen. Es entbehrt schon deshalb jedweder Grundlage, da ich in dem in Frage kommenden Zeitraum 1978-1982 gar nicht als Trainer für diesen Altersbereich verantwortlich war.“*

Im Februar 2019 erklärte Herr [REDACTED] an Eidesstatt (Anlage K 46):

*„In der Zeit vom 1. September 1972 bis 31. August 1979 habe ich als Mitglied der DDR-Nationalmannschaft im Zehnerkampf in regelmäßigen Abständen von meinem Trainer Dieter Kollark Tabletten zur persönlichen Einnahme erhalten. (...) in Trainingslagern in der DDR sowie in Bulgarien habe ich dann später (...) zufällig die gleichen Tabletten in Original-Verpackung gesehen. Es handelte sich um Oral-Turinabol von Jenapharm.“*

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.10.2018 forderte die Klägerin die Beklagte zu 1) unter Fristsetzung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf (Anlage K 39), welche die Beklagte zu 1) mit anwaltlichem Schreiben vom 22.10.2018 (Anlage K 29) ablehnte.

Am 06.12.2018 wies der Presserat eine für den DOH geführte Beschwerde gegen die streitgegenständliche Berichterstattung der Beklagten als unbegründet zurück (Anlage B 1).

Die Klägerin trägt vor, bei der angegriffenen Äußerung „Trittbrettfahrer, die zu Unrecht Entschädigung kassierten, seien ihr nicht bekannt.“ handele es sich um ein Falschzitat. Die Frage des Beklagten zu 2) habe sich offensichtlich auf angebliche Trittbrettfahrer beim DOH bezogen, und nicht allgemein darauf, ob etwaige Trittbrettfahrer beim Bundesverwaltungsamt zu Unrecht Entschädigung kassierten.

Die vermeintliche Entschuldigung habe die Klägerin so nicht erklärt. Dies habe die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 22.10.2018 (Anlage K 29) selbst eingeräumt und erklärt, die diesbezügliche Mitteilung in dem streitgegenständlichen Artikel habe sich auf Äußerungen der Frau Otte gegenüber dem Beklagten zu 2) bezogen. Selbst wenn dies zuträfe, könnten diese Äußerungen aber allenfalls dem DOH zugerechnet werden, nicht aber der Klägerin. Auch insoweit liege daher ein Falschzitat vor. Die Formulierung in der indirekten Rede stehe der Annahme eines Zitats gerade nicht entgegen.

Die Behauptung, Frau Kanitz habe sich nach langem Ringen entschieden zu sprechen, sei unwahr. Der streitgegenständliche Artikel vermittele dem Durchschnittsleser das falsche Bild, Frau Kanitz sei von der Klägerin lange eingeschüchtert worden. Frau Kanitz, die bereits im Jahr 2001 erkrankt sei (Anlage K 14) und mithin schon vor ihrer Tätigkeit im DOH an ihrer Psychose gelit-

ten habe, erhebe bereits seit 2006 inhaltsgleiche Vorwürfe und habe diese auch stets sehr deutlich, z. B. über ihren frei einsehbaren facebook-Account, zum Ausdruck gebracht. Sie sei zu keinem Zeitpunkt im DOH gemobbt worden. Im Gegenteil habe Frau Kanitz in mehreren Gesprächen, u.a. im Sommer 2015 sowie im Herbst 2016, gegenüber Prof. Otte zum Ausdruck gebracht, wie wohl sie sich im DOH fühle, und dass sie ein freundschaftliches Verhältnis zur Klägerin pflege. Im Dezember 2016 habe sie plötzlich, und wohl im Zusammenhang mit ihrer erneuten Erkrankung, mit den Drohungen gegenüber der Klägerin und dem DOH begonnen. Die aufgestellte Behauptung sei rufschädigend, weil der irrige Eindruck entstehe, die Klägerin habe das Mobbing nach der angeblichen Konfrontation mit Frau Kanitz ausgelöst, sei maßgeblich daran beteiligt gewesen und habe so sogar deren psychische Erkrankung ausgelöst.

Soweit in dem streitgegenständlichen Artikel erklärt würde, Dieter Kollark könne nachweisen, „dass er in der fraglichen Zeit nicht mit Kindern gearbeitet habe“, sei diese Behauptung ebenfalls falsch. Die eidesstattliche Versicherung des Dieter Kollark entspreche nicht der Wahrheit. Die Klägerin habe zahlreiche E-Mails von Betroffenen erhalten. Die angegriffene Äußerung sei geeignet, ihren Ruf als Vorsitzende des DOH erheblich zu schädigen, denn dem Durchschnittsleser werde suggeriert, Kollark sei in das Doping-System der DDR nachweislich nicht eingebunden gewesen, und die vom DOH und der Klägerin unterstützten Doping-Vorwürfe gegen ihn seien sämtlich von Trittbrettfahrern erhoben worden. So gelange der Leser schließlich zu dem Eindruck, der DOH und die Klägerin als Vorsitzende würden ein evident bestehendes Trittbrettfahrerproblem bewusst ignorieren, um Opferzahlen künstlich aufbauschen und unberechtigt Anerkennung für die Opferhilfe zu erhaschen. Kollark sei aber von 1978 bis 1982 aktiv am DDR-Dopingsystem beteiligt gewesen.

Die Mitteilung fehlender Dialogbereitschaft sei ebenfalls falsch. Die Klägerin habe jede E-Mail des Beklagten zu 2) beantwortet und zu allen erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. Auch habe sie den Beklagten zu 2) eingeladen, Antworten im persönlichen Gespräch zu erhalten. Die angegriffenen Äußerungen seien rufschädigend, weil mit ihnen wahrheitswidrig suggeriert werde, die Klägerin entziehe sich aggressiv und wutentbrannt jedem Gespräch.

Auch die Mitteilung, sie habe Wutausbrüche gehabt, sei unwahr. Die Behauptung sei von einem Durchschnittsleser nur so zu lesen, dass die Klägerin zu der vermeintlichen Verleumdungskampagne des DOH gegen Herrn Trömer von den Beklagten befragt worden sei und darauf nichts erwidert habe. Hierzu sei sie indes nie befragt worden. Dies sei in besonderem Maße rufschädigend, weil die Klägerin als jegliche Sachlichkeit vermissende Cholerikerin dargestellt würde. Damit werde ihr ihre Führungsqualität und damit ihr persönlicher Achtungsanspruch abgesprochen.

Die Behauptung, der DOH habe Opfer in die Öffentlichkeit gezerrt sei unzutreffend. Vielmehr hätten sie die Opfer zu ihrem Schutz eher von den Medien ferngehalten. Soweit Opfer an die Öffentlichkeit gegangen sind, sei dies allein auf deren ausdrücklichen Wunsch geschehen. Die Äußerung sei rufschädigend, weil sie den Eindruck erwecke, die Klägerin wäre als Vorstandsmitglied maßgeblich daran beteiligt, Opfer gegen ihren Willen und mit entsprechend negativen Folgen an die Öffentlichkeit zu zerren.

Schließlich sei die angegriffene Berichterstattung bewusst unvollständig und damit unwahr, soweit die Beklagten nicht ausführen, dass das Bundesverwaltungsamt über die Anerkennung als Dopingopfer und ggf. eine entsprechende Entschädigung entscheidet. Dadurch entstehe der irri-ge Eindruck, der DOH sei in der Lage, DDR-Dopingopfer als solche anzuerkennen, und trage da-mit auch eine Verantwortung für Trittbrettfahrer. Dies sei von den Beklagten bewusst so ange-legt, um die Brisanz des Artikels künstlich zu steigern.

Die Klägerin beantragt,

1. Den Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ord-nungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Klägerin zu behaupten und / oder zu verbreiten und / oder be-haupten und / oder verbreiten zu lassen:

a) Die Klägerin habe gegenüber den Beklagten erklärt:

- i) „Trittbrettfahrer, die zu Unrecht Entschädigung kassierten, seien ihr nicht be-kannt.“
- ii) „Ines Geipel jedoch betrachtet jede Frage zu diesem Thema als persönlichen Angriff auf ihre Person, sät Missgunst und Verleumdungen. Sie selbst sagt als Entschuldigung für dieses Verhalten, sie werde bei diesem Thema nun einmal emotional.“

- b) „Die Vorwürfe; gerichtet an den Doping-Opferhilfe-Verein (DOH) in Berlin, wiegen schwer. Ausgesprochen werden sie von Katrin Kanitz (...). Die 48-Jährige hat lan-ge mit sich gerungen, diesen Schritt zu gehen. Doch sie möchte reden.“

sowie

„Viele hätten Angst vor Ines Geipel, würden deshalb schweigen. Auch Katrin Ka-

nitz gehörte lange zu ihnen: Jetzt möchte sie nicht mehr schweigen.“

- c) Dieter Kollark können nachweisen, „dass er in der fraglichen Zeit nicht mit Kindern gearbeitet hat.“
- d) „Wenn es um Vorwürfe gegen ihren Verein geht, wird Geipel in der Sache schmallippig. Trittbreitfahrer, die zu Unrecht Entschädigung kassierten, seien ihr nicht bekannt, antwortete sie zunächst auf eine Nordkurier-Anfrage zum Thema. Auf weitere Fragen mochte Geipel nicht antworten.“

sowie

„Auch nach der Veranstaltung, auf der Geipel vom Podium aus über den Nordkurier schimpfte, war sie nicht zu einem Gespräch über die Vorwürfe bereit – sondern beschimpfte den anwesenden Nordkurier-Reporter bloß noch einmal vor laufender Kamera für seine Arbeit.“

- e) „Trömer berichtet von einer schmutzigen Verleumdungskampagne, die der DOH danach gegen ihn ins Rollen gebracht habe (...). Auch zu diesem Thema erklärt der DOH heute: Nichts. Stattdessen: Wutausbrüche seiner Vorsitzenden.“
- f) „Sie habe mit Ines Geipel, mit der sie lange Zeit sogar befreundet gewesen sei, darüber geredet. ‚Sie hat ihren Kurs aber weiter verfolgt‘, erzählt Kanitz. Von da an sei sie innerhalb der DOH mehr und mehr gemobbt worden, schließlich erkrankt.“
- g) „Trömer jedoch lobt, wie man sich in Thüringen um die Dopingopfer kümmere ‚Dort wird Dopinggeschädigten schnell und unbürokratisch geholfen. Dort werden die Opfer, die Hilfe brauchen, nicht an die Öffentlichkeit gezerrt wie beim DOH.“

wie geschehen in der Tageszeitung „Nordkurier“ vom 28.09.2018 in dem Artikel mit der Überschrift „DDR-Doping: Wie sauber ist die Opferhilfe?“ sowie am selben Tag um 14h43 veröffentlicht auf dem Online Angebot des Nordkuriers „<https://www.nordkurier.de/sportnachrichten/ddr-doping-wie-sauber-ist-die-opferhilfe-2833293109.html>.“

2. Den Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Klägerin zu behaupten und / oder zu verbreiten und / oder behaupten und / oder verbreiten zu lassen:

den Umstand bei der Berichterstattung zu den unter Ziffer 1 genannten Vorwürfen in Bezug auf die Klägerin und den Doping-Opfer-Hilfe e.V. auszulassen, dass das Bundesverwaltungsamt – und nicht der Doping-Opfer-Hilfe e.V. – für die Anerkennung als DDR-Dopingopfer und die Prüfung der Entschädigungsvoraussetzungen nach dem 1. Und 2. DOHG zuständig ist.

wie geschehen in der Tageszeitung „Nordkurier“ vom 28.09.2018 in dem Artikel mit der Überschrift „DDR-Doping: Wie sauber ist die Opferhilfe?“ sowie am selben Tag um 14h43 veröffentlicht auf dem Online Angebot des Nordkuriere „<https://www.nordkurier.de/sportnachrichten/ddr-doping-wie-sauber-ist-die-opferhilfe-2833293109.html>“.

3. Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, an die Klägerin 1.358,86 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, die Klägerin sei teilweise von den angegriffenen Äußerungen schon nicht betroffen und damit nicht aktivlegitimiert, jedenfalls sei ihre Aktivlegitimation aber infolge ihres Rücktritts vom Vereinsvorsitz weggefallen.

Die in dem angegriffenen Beitrag dargestellten Äußerungen seien jeweils so gefallen. Hinsichtlich der Trittbrettfahrer versuche die Klägerin, ihrer Antwort im Nachhinein einen anderen Sinn zu geben. Der Beklagte zu 2) habe allgemein nach dem Phänomen gefragt. Ausweislich der eingereichten E-Mail-Kommunikation sei vom DOH dort nirgends die Rede gewesen.

Soweit die Klägerin die Äußerung „*sie werde bei diesem Thema nun einmal emotional*“ angreife, liege mangels wörtlicher Rede kein Falschzitat vor, sondern vielmehr eine zusammenfassende Wiedergabe des Tenors eines mit der Klägerin geführten Telefonats. Dabei handele es sich mit hin um eine zulässige Meinungsäußerung. Dass die Klägerin emotional würde, belegten die wortreichen Ausführungen der Klägerin in ihrer E-Mail vom 23.08.2018. Jedenfalls sei die Klägerin hierdurch nicht in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, denn ihre Empfindung dürfe außer Frage stehen und bei der prominenten Klägerin selbstverständlich wiedergegeben werden. „Wutausbrüche“ sei eine zulässige Wertung des Kommunikationsverhaltens der Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 2).

Frau Kanitz habe die erhobenen Vorwürfe in der als Anlage B 2 eingereichten E-Mail überzeugend dargelegt. Sie sei allein aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht als Informantin auszuschließen. Die von ihr erhaltenen Informationen hätten die Beklagten lediglich zum Anlass für weitergehende Recherchen genommen, im Zuge derer die von Frau Kanitz getätigten Angaben von zwei weiteren ehemaligen DOH-Mitgliedern bestätigt worden seien.

Der Beklagte zu 2) habe mehrfach erfolglos versucht, mit der Klägerin hierüber ins Gespräch zu kommen. Die Klägerin habe jedoch stets nur auf den journalistischen Standard verwiesen. Den als Anlage B 4 eingereichten Protokollen sei zu TOP 14 die hohe Arbeitsbelastung zu entnehmen. Frau Kanitz sei durch ihre Arbeit beim DOH nach und nach erkrankt.

Soweit die Klägerin Ansprüche gegenüber der Berichterstattung über Herrn Kollark, welche in der Vergangenheit auch kritisch erfolgt sei, erhebe, sei nicht nachvollziehbar, inwieweit die Klägerin überhaupt betroffen sei.

Die Zitate betreffend Herrn Trömer bezögen sich nicht auf die Klägerin, sondern den DOH. Zudem handele es sich um das Zitat eines Dritten. Die Beklagten hätten die Klägerin mit den Vorwürfen umfassend konfrontiert. Der Beklagte zu 2) habe hierzu 3-4 Telefonate mit der Klägerin geführt und am 24.09.2018 in Schwerin auch über Trömer gesprochen. Die Klägerin habe hierzu allerdings nicht Stellung genommen.

Soweit es um die Mobbing-Vorwürfe gehe, lägen auch insoweit Äußerungen eines Dritten vor, zu denen die Klägerin keine Stellung genommen habe.

Ein Rechtsgrund für den geltend gemachten Anspruch auf Ergänzung des Artikels sei nicht ersichtlich. Die Beklagten hätten an keiner Stelle behauptet, der DOH sei für die Anerkennung als Dopingopfer zuständig.

Die Beklagten hätten die Klägerin im Vorfeld der streitgegenständlichen Berichterstattung umfassend mit den in Rede stehenden Aspekten konfrontiert und damit die pressemäßige Sorgfalt eingehalten. Der Bericht sei insgesamt ausgewogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

- I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Berlin nach § 32 ZPO zuständig, weil jedenfalls die mögliche Rufschädigung der Klägerin als Vorsitzende des in Berlin ansässigen DOH in Berlin eingetreten sein kann.
- II. Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerungen gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, mit Ausnahme derjenigen der Anträge zu Ziff. 1c) und 2).
  1. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts der Klägerin auf Schutz ihrer Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit der in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Presse- und Meinungsfreiheit der Beklagten zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BGH Urteil vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21 mwN) bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel

hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 mwN; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33).

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 - VI ZR 302/15 -, Rn. 16, juris). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8; vom 19. Januar 2016 - VI ZR 302/15 -, Rn. 16, juris; BVerfGE 85, 1, 15 f. mwN; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846).

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.).

2. Nach diesen Maßstäben gilt hier folgendes:

- a) Bei der angegriffenen Äußerung „Trittbrettfahrer, die zu Unrecht Entschädigung kassierten, seien ihr nicht bekannt.“ handelt es sich um ein Falschzitat, das die Persönlichkeitsrechte der Klägerin rechtswidrig beeinträchtigt.



Mit einem Zitat wird nicht eine subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt, sondern eine Tatsache, an der sich der Kritisierte festhalten lassen muss. Aus diesem Grund ist das Zitat, das als Beleg für Kritik verwendet wird, eine besonders scharfe Waffe im Meinungskampf. Gegenüber der erkennbaren Meinungsäußerung kommt ihm die besondere Überzeugungs- und Beweiskraft des Faktums zu. Ist das Zitat unrichtig, verfälscht oder entstellt, so greift dies in das Persönlichkeitsrecht des Kritisierten um so tiefer ein, als er hier sozusagen als Zeuge gegen sich selbst ins Feld geführt wird (BVerfG a.a.O.; BGH NJW 1978, 1797, 1798 f.). Ob und in welchem Maß das Persönlichkeitsrecht des Zitierten verletzt ist, kann nur danach beantwortet werden, inwieweit der Zitierende den zitierten Äußerungen möglicherweise einen anderen Inhalt, eine andere Tendenz oder Färbung gegeben hat. Hierfür muss zugrunde gelegt werden, was der Zitierte in seinen Äußerungen objektiviert hat, und zwar anhand seiner Wortwahl und seiner Gedankenführung, vor allem am Kontext und an der Stoßrichtung der Äußerungen, soweit hierin das vom Zitierten Gemeinte Ausdruck gefunden hat (BGH NJW 1982, 635, 636). Das Zitat einer gegebenen Antwort kann auch durch die Voranstellung einer nicht oder nicht so gestellten Frage verfälscht sein. Das ist insbesondere der Fall, wenn der falsche Anschein entsteht, der Zitierte habe zu der angeblichen Frage nichts zu sagen gewusst bzw. er habe Teile unbeantwortet gelassen. Dass ein solcher falscher Anschein beim Durchschnittsleser zwingend entsteht, ist nicht erforderlich. Die Möglichkeit, dass der Zitierte durch die Fehldeutungen ins Zwielficht gerät, genügt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl., Kap. 5 Rn. 91 m.w.N.).

Danach haben die Beklagten hier die von der Klägerin getroffene Aussage aus ihrem ursprünglichen Sinnzusammenhang herausgegriffen und in einen Kontext gestellt, in dem sie nicht mehr ausschließlich als Antwort auf eine vorangegangene Frage erscheint, sondern als Rückzug auf ein Negieren, um weiteren Fragen „aus dem Weg zu gehen“.

Die angegriffene Textpassage lautet im Zusammenhang wie folgt: *„Genauso versuchte unsere Redaktion nun auch, Ines Geipel zu befragen, die Vorsitzende des DOH.“* (...) (Die Klägerin) *„gilt als wortgewaltige Kämpferin für die Rechte dieser Menschen. Wenn es um Vorwürfe gegen ihren Verein geht, wird Geipel in der Sache allerdings schmallippig. Trittbrettfahrer, die zu Unrecht Entschädigung kassierten seien ihr nicht bekannt, antwortete sie zunächst auf eine Nordkurier-Anfrage*

zum Thema. Auf weitere Fragen mochte Geipel nicht antworten. Stattdessen beschimpfte sie in der vergangenen Woche gleich mehrere Redakteure aus unserem Haus.“

Die Beklagten beziehen sich mit der angegriffenen Äußerung auf die E-Mail der Klägerin vom 23.08.2018, 12:41 (Anlage K 28). Dort hatte sie auf die um 11:45 (Anlage K 27) vorausgegangene Frage des Beklagten zu 2), „Ist die Gefahr nicht groß, dass „Trittbrettfahrer“ auf den Zug aufspringen, um diese Entschädigung von 10500 Euro zu bekommen (...)? Wie geht Ihr Verein damit um?“ geantwortet: „Sie interessieren sich besonders für Trittbrettfahrer? Ich kenne hier keinen, nur Elend.“ Der Beklagte zu 2) hatte mithin klar danach gefragt, wie der DOH mit möglichen „Trittbrettfahrern“ umgehe. Entsprechend versteht sich die Antwort der Klägerin, was auch durch das eingefügte Wort „hier“ deutlich wird, dahingehend, dass ihr in ihrer Funktion als Vorsitzende im DOH ein solches Phänomen nicht bekannt sei.

In der angegriffenen Textpassage stellen die Beklagten die von der Klägerin getroffene Äußerung in einen generelleren Kontext. Ein unbefangener Leser kann dem Text diese Beschränkung auf den DOH nicht entnehmen. Wesentlicher ist jedoch, dass dieser Satz in den Kontext gestellt wird, die Klägerin habe sich „zunächst“ so geäußert und (anschließend) auf (weitere) Fragen nicht antworten wollen. Im Textzusammenhang versteht der unbefangene Leser die Äußerung daher so, dass die Klägerin nur einmalig auf die Fragen der Beklagten reagiert und dann weitere Gespräche abgelehnt habe, also quasi die Frage verneint habe, um weitere Fragen „abzuwiegeln“. Die Äußerung der Klägerin erhält damit eine ganz andere Färbung als die angegriffene Äußerung in ihrem ursprünglichen Äußerungszusammenhang hatte.

- b) Bei der mit dem Antrag zu Ziff. 1a) angegriffenen Äußerung handelt es sich ebenfalls um ein unzulässiges Falschzitat.

Wie bereits dargelegt, ist ein Zitat unzulässig, wenn es in der erfolgten Wiedergabe einen anderen Inhalt, eine andere Tendenz oder eine andere Färbung erhält. Das gilt auch, wenn in indirekter Rede zitiert wird (vgl. Wenzel, a.a.O.).

Die Beklagten stützen die (soweit unterstrichen) angegriffene Äußerung „Ines Geipel jedoch betrachtet jede Frage zu diesem Thema als persönlichen Angriff auf ih-

re Person, sät Missgunst und Verleumdungen. Sie selbst sagt als Entschuldigung für dieses Verhalten, sie werde bei diesem Thema nun einmal emotional.“ auf deren Ausführungen in ihrer E-Mail vom 23.08.2018 sowie auf ein vermeintlich mit ihr geführtes Telefonat des Beklagten zu 2). Sie behaupten selbst nicht, dass die Klägerin sich tatsächlich so geäußert hat. Da der Satz einleitend lautet „*Sie selbst sagt,....*“ liegt jedoch insoweit ein falsches Zitat vor. Hiergegen kann sich die Klägerin erfolgreich wehren. Ob die Beklagten zu 2) die Klägerin als „emotional“ bewerten dürfen oder ob diese Einschätzung gar zutrifft, ist hier ohne Belang.

Soweit die Beklagten mit Schriftsatz vom 04.04.2019 erstmals vorgetragen haben, die Klägerin habe die Äußerung in einem Telefonat mit dem Chefredakteur der Beklagten zu 1), Herrn Mladeck, gefallen, setzen sie sich damit in Widerspruch zu ihrem bisherigen Vortrag. Zudem tragen sie vor, Her Mladeck habe zuvor nach dem Aufbauschen der Opferzahlen gefragt. In dem hier angegriffenen Artikel wird die streitgegenständliche Äußerung jedoch als Entschuldigung für ihr Verhalten, sie sähe Missgunst und Verleumdung, wiedergegeben. Diese unterschiedlichen Darstellungen sind nicht in Einklang zu bringen.

- c) Die mit dem Antrag zu 1b) angegriffenen Äußerungen sind ebenfalls unzulässig. Die Beklagten haben sich die wiedergegebenen Äußerungen der Frau Kanitz zu eigen gemacht.

Es ist anerkannt ist, dass auch in der Wiedergabe der Aussage eines Dritten eine eigene Äußerung des Zitierenden liegen kann, wenn er sich den Inhalt der fremden Äußerung erkennbar zu Eigen gemacht hat (BGH Ur. v. 30.1.1996 - VI ZR 386/94 - Rn. 18 m.w.N.). Das ist der Fall, wenn die fremde Äußerung so in die Gedankenführung eingefügt ist, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint, bzw. um als mehr oder minder bestätigende Aussage die Richtigkeit der eigenen Darstellung zu belegen (vgl. BGH Ur. v. 17.11.2009 - VI ZR 226/08 - Rn. 11 m.w.N.). Nicht um eine eigene Äußerung des Autors handelt es sich indes, wenn das Verbreiten "schlicht Teil einer Dokumentation des Meinungsstands ist, in welcher - gleichsam wie auf einem "Markt der Meinungen" - Äußerungen und Stellungnahmen verschiedener Seiten zusammen- und gegenübergestellt werden" (vgl. BGH Ur. v. 6.4.1976 - VI ZR 246/74 - Rn. 18; Ur. 30.1.1996 - VI ZR 386/94 - Rn. 18; BVerfG Beschl. v. 25.6.2009 - 1 BvR 134/03 - Rn. 66).

Letzteres ist hier vorliegend nicht gegeben. Die in dem streitgegenständlichen Artikel gegen den DOH erhobenen Vorwürfe von „Schwindel, Täuschung und Mobbing“ werden maßgeblich auf die wiedergegebenen Äußerungen der Frau Kanitz gestützt. Die angegriffenen Textpassagen stehen einmal im Eingang des Artikels und einmal an dessen Ende. Der unbefangene Leser versteht diese so, dass der ehrenamtlich beim DOH tätigen Frau Kanitz eine künstliche Erhöhung der vermeintlichen Opferzahlen bekannt gewesen sein soll, sie jedoch aus Angst vor der Vorsitzenden des DOH, der Klägerin, lange geschwiegen und sich nun aufgrund ihres Gewissens entschlossen habe, mit den Vorwürfen an die Öffentlichkeit zu gehen. Damit machen sich die Beklagten die wiedergegebenen Äußerungen der Frau Kanitz zu eigen.

Die Äußerung, Frau Kanitz habe aus Angst vor der Klägerin lange geschwiegen und traue sich erst jetzt, den „Betrug“ mitzuteilen, enthält die Behauptung einer inneren Tatsache. Die Beklagten, welche jedenfalls eine erweiterte Darlegungslast bezüglich der Wahrheit der angegriffenen Äußerung obliegt, haben indes schon nicht konkret dargelegt, durch welches Verhalten die Klägerin die Frau Kanitz eingeschüchtert haben soll. Der Vorwurf wird lediglich pauschal ohne Tatsachenbetrug erhoben.

- d) Soweit die Klägerin den Passus angreift, Dieter Kollark könne nachweisen, dass er in der fraglichen Zeit nicht mit Kindern gearbeitet habe, steht der Klägerin ein Unterlassungsanspruch nicht zu, denn unabhängig von der Frage, ob diese Äußerung inhaltlich zutreffend ist, wird hierdurch nicht in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen.

Die Klägerin argumentiert hierzu, dem Durchschnittsleser werde suggeriert, Kollark sei in das Doping-System der DDR nachweislich nicht eingebunden gewesen, und die vom DOH und der Klägerin als dessen Vorsitzende unterstützten Doping-Vorwürfe gegen ihn seien sämtlich von Trittbrettfahrern erhoben worden. So gelange der Leser schließlich zu dem Eindruck, der DOH und die Klägerin würden ein evident bestehendes Trittbrettfahrerproblem bewusst ignorieren, um Opferzahlen künstlich aufbauschen und unberechtigt Anerkennung für die Opferhilfe erhaschen zu können.

Diese Argumentation kann nicht überzeugen. Ein Unterlassungsanspruch wegen

der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht nur demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde (vgl. BVerfG NJW 2004, 3619 f.). Gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht kann nur der unmittelbar Verletzte vorgehen, nicht auch derjenige, der von den Fernwirkungen eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht eines anderen nur mittelbar belastet wird, solange diese Auswirkungen nicht auch eine Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts darstellen (BGH NJW 1980, 1790, 1791).

Die angegriffene Textpassage steht zu Beginn des dritten Absatzes. In den Absätzen 2 und 3 referieren die Beklagten „den Fall Kollark“. In diesem Zusammenhang wird lediglich eingangs erwähnt, dass sich im Zusammenhang mit den gegen Kollark erhobenen Vorwürfen gleich mehrere ehemalige DOH-Mitglieder an den „Nordkurier“ gewandt hätten. Dieser Passus geht in der Wiedergabe der Vorwürfe und des Verteidigungsvorbringens nahezu unter. Eine klare Verbindung zur Klägerin ergibt sich erst wieder aus dem folgenden 4. Absatz, in welchem es sodann aber vorrangig um die Problematik potentieller „Trittbrettfahrer“ geht. Die Klägerin ist von der angegriffenen Aussage nicht betroffen.

- e) Soweit es in dem streitgegenständlichen Artikel heißt *„Auf weitere Fragen mochte Geipel nicht antworten“* und *„Auch nach der Veranstaltung (am 24.09.2018 ...) war sie nicht zu einem Gespräch über die Vorwürfe bereit (...)“*, liegen unwahre Tatsachenbehauptungen vor, welche das Persönlichkeitsrecht der Klägerin rechtswidrig verletzen.

Die erste Textpassage liest sich von einem objektiven Durchschnittsleser, wie bereits unter 2a) dargelegt so, dass die Klägerin lediglich einmalig auf die Frage nach möglichen „Trittbrettfahrern“ geantwortet habe und eine Beantwortung jeglicher weiteren Fragen abgelehnt habe. Dass dies tatsächlich nicht der Fall war, belegen die zahlreichen vorgelegten E-Mails. Die dem Wahrheitsbeweis grundsätzlich zugängliche Behauptung, nämlich, ob die Klägerin weitere Fragen beantwortet mochte oder nicht, stellt damit eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, an deren Verbreitung die Beklagten kein schützenswertes Interesse haben.

Das gleiche gilt für die zweite Äußerung, die Klägerin sei nach der Veranstaltung am Montag (24.09.2018), bei der eine neuer NDR-Film präsentiert worden sei, zu

einem Gespräch über die Vorwürfe nicht bereit gewesen. Diese Tatsache trifft nicht zu, denn unstreitig hat am 24.09.2018 im Anschluss an die Podiumsdiskussion ein persönliches Gespräch zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 2) stattgefunden.

- f) Der Klägerin steht auch bezüglich der mit dem Antrag zu 1e) angegriffenen Textpassage ein Unterlassungsanspruch zu.

Dort heißt es, Herr Trömer, der sich langjährig beim DOH engagiert habe, berichte von einer schmutzigen Verleumdungskampagne, die der DOH gegen ihn ins Rollen gebracht habe. Eine von vielen haltlosen Beschuldigungen sei gewesen, er habe in die Vereinskasse gegriffen. Dem folgt unmittelbar die angegriffene Äußerung „Auch zu diesem Thema erklärt der DOH heute: Nichts. Stattdessen: Wutausbrüche seiner Vorsitzenden.“ Die Frage, ob der DOH bzw. für diesen die Klägerin zu diesen Vorwürfen Stellung bezogen hat, ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich und schließt den Umstand, dass die vorangegangenen Behauptungen dem DOH bzw. der Klägerin gegenüber zuvor mitgeteilt wurden zwingend mit ein. Die Beklagten haben indes schon nicht ausreichend dargetan, die Klägerin mit den Äußerungen des Herrn Trömer überhaupt konfrontiert zu haben, so dass die aufgestellte Tatsachenbehauptung, der DOH habe hierzu nichts erklärt und die Klägerin sei lediglich in Wut ausgebrochen unwahr ist.

Grundsätzlich hat der Kläger eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist jedoch anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Die Beklagten hätten mithin konkret darlegen müssen, wann und wie sie den DOH bzw. die Klägerin nach den von Herrn Trömer erhobenen Vorwürfen gefragt haben wollen. Sie haben hierzu jedoch lediglich pauschal vorgetragen, der Beklagte zu 2) habe 3-4 Mal mit der Klägerin telefoniert und auch am 24.09.2018 mit der Klägerin hierüber gesprochen. Es bleibt offen, wann der Beklagte zu 2) überhaupt mit der Klägerin telefoniert haben will, was die Klägerin im Übrigen bestritten hat. Ebenso bleibt der konkrete Inhalt des Gesprächs unklar.

Die Klägerin ist durch die streitgegenständliche Äußerung unmittelbar betroffen,

auch wenn im ersten Teil dort lediglich der DOH bezeichnet wird. Der DOH kann als juristische Person schon per se keine Auskunft geben. Entsprechend kann sich die Mitteilung, dieser habe „nichts“ erklärt, nur auf dessen Vertreter beziehen, hier also die Klägerin, die zum einen als Vorsitzende rechtlich zur Vertretung des DOH berufen ist, zum anderen auch im gesamten Artikel stets als Vertreter des DOH benannt wird.

Die Betroffenheit der Klägerin ist auch nicht dadurch entfallen, dass diese im Dezember 2018 den Vereinsvorsitz niedergelegt hat. Die in dem streitgegenständlichen Artikel erhobenen Vorwürfe gegenüber dem DOH betreffen, sofern die Klägerin nicht ohnehin namentlich genannt wird, einen Zeitraum, in welchem die Klägerin den Vorsitz innehatte.

Soweit es in der angegriffenen Passage weiter heißt „*Wutausbrüche seiner Vorsitzenden*“, steht dieser Passus ebenfalls in untrennbarem Zusammenhang mit den Vorwürfen des Herrn Trömer. Insofern ist es unerheblich, ob die Beklagten, wie sie vortragen, mit dem Begriff „Wutausbrüche“ das Kommunikationsverhalten der Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 2) ausdrücken wollten. Dass die Klägerin in eben solcher Weise auf die Vorwürfe des Herrn Trömer reagiert hat, ist unwahr, weil die Beklagten, wie erörtert, bereits nicht substantiiert dargelegt haben, wann sie die Klägerin mit den Vorwürfen des Herrn Trömer konfrontiert haben wollen, so dass diese anschließend „in Wut ausgebrochen“ sei.

- g) Hinsichtlich der mit dem Antrag zu 1f) angegriffenen Äußerung steht der Klägerin ebenfalls ein Unterlassungsanspruch zu.

In indirekter Rede wird dort eine Äußerung der Frau Kanitz wiedergegeben. Diese sei innerhalb des DOH mehr und mehr gemobbt worden, schließlich erkrankt. Diese Aussage ist ein zentrales Argument in der angegriffenen Berichterstattung dafür, dass es innerhalb des DOH u.a. zu Mobbing gekommen sei. Die Beklagten machen sich daher die Behauptungen der Frau Kanitz zu eigen. Die Behauptung, die Frau Kanitz sei innerhalb des DOH gemobbt worden und schließlich erkrankt, ist eine Tatsachenbehauptung, denn ob Frau Kanitz innerhalb des DOH gemobbt wurde und (infolgedessen) erkrankt ist, ist dem Beweis zugänglich.

Bei Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, ist es gemäß der

über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB Sache des Äußernden, die Wahrheit der Behauptung nachzuweisen (BGH v. 30.1.1996, VI ZR 386/94, juris Rn. 30f.).

Der Vorwurf, die Klägerin habe Frau Kanitz derart gemobbt, dass diese schließlich sogar erkrankt ist, kann den Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne des § 186 StGB erfüllen. Den Beklagten oblag insoweit der Nachweis der Wahrheit. Die Beklagten sind jedoch schon ihrer Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen. Sie hätten substantiiert vortragen müssen, welche tatsächlichen Vorgänge ein Mobbing der Frau Kanitz belegten. Hierzu haben sie nichts vorgetragen. Auch dem sonstigen Streitstoff sind entsprechende Vorgänge nicht zu entnehmen.

Da ein unbefangener Leser die angegriffene Textpassage wegen des unmittelbaren sprachlichen Zusammenhangs so lesen muss, dass Frau Kanitz infolge des vermeintlichen Mobblings erkrankt ist, ist diese Aussage im Übrigen auch schon deshalb unwahr, weil Frau Kanitz ausweislich ihrer eigenen als Anlage B 2 eingereichten E-Mail bereits zeitlich vor ihrer Tätigkeit für den DOH erstmalig erkrankt ist.

- h) Die mit dem Antrag zu Ziff. 1g) angegriffene Äußerung enthält bei objektivem Verständnis die Behauptung, beim DOH seien Opfer an die Öffentlichkeit gezerrt worden, d.h. ihre Erkrankung sei vermeintlich gegen ihren Willen an die Öffentlichkeit gezwungen worden. Darin liegt eine unwahre Tatsachenbehauptung.

Die Beklagten können sich auch diesbezüglich nicht darauf zurückziehen, lediglich eine Äußerung des Herrn Trömer wiedergegeben zu haben, denn indem sie die von ihnen in dem streitgegenständlichen Artikel geäußerte Kritik maßgeblich auch auf dessen Äußerungen stützen, machen sie sich dessen Behauptungen zu eigen. Hierzu haben sie nicht substantiiert dargelegt, dass bzw. welche Opfer durch den DOH in die Öffentlichkeit gezwungen worden seien. Da ein Zwingen in die Öffentlichkeit der Tätigkeit eines Opferhilfevereins diametral entgegenläuft, ist die nicht belegte Äußerung rufschädigend, so dass die Klägerin, welche als Vorsitzende des DOH auch unmittelbar betroffen ist, diesbezüglich Unterlassung verlangen kann.

- i) Der mit dem Antrag zu 2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht der Klägerin nicht zu. Ein solcher setzte voraus, dass der angegriffenen Berichterstat-



tung, wie die Klägerin vorträgt, tatsächlich zu entnehmen ist, der DOH sei zur Entscheidung über die Anerkennung als Doping-Opfer berufen. Dies ist dem Text so, anders als den diversen E-Mails des Beklagten zu 2), nicht zu entnehmen.

3. Die infolge der Rechtsverletzung indizierte Wiederholungsgefahr, welche mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch nicht ausgeräumt wurde, ist auch nicht dadurch entfallen, dass die Klägerin den Vereinsvorsitz im Dezember 2018 abgegeben hat. Denn soweit die Beklagten die gegenüber dem DOH in dem streitgegenständlichen Artikel erhobenen Vorwürfe auch zukünftig erheben sollten, betreffen diese einen Zeitraum, in welchem die Klägerin dessen Vorsitzende war. Dass die Beklagten über den DOH zukünftig überhaupt nicht mehr berichten wollen, haben sie nicht behauptet.
- III. Der Klägerin steht gegen die Beklagte zu 1) der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der durch die Abmahnung vom 15.10.2018 entstandenen Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 1 ZPO zu. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Thiel  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Lau  
Richterin  
am Landgericht

Hurek  
Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 11.04.2019

Lefild, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 26.04.2019

Lefild, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig